

Zoll und Export 2014: Die wichtigsten Änderungen zum neuen Jahr



Liebe Leserin,
lieber Leser,

zunächst noch einmal alles Gute für 2014: viel Glück, Gesundheit, Zufriedenheit für das Neue Jahr!

Wie immer im Januar dreht sich auch diese Sonderausgabe des EXPORT-Briefs um die aktuellen Änderungen im Bereich Zoll und Export zum Jahreswechsel.

Lesen Sie auf den nachfolgenden Seiten kompakt und praxisgerecht das Wesentliche über

- Neuigkeiten im Bereich der **Statistischen Warennummern 2014**
- **Gelangensbestätigung ab 01.01.2014** - neue Verbringungsachweise im Binnenmarkt
- **Modernisierter Zollkodex/ Zollkodex der Union**
- **Neues Außenwirtschaftsrecht**
- **Neues in der Exportkontrolle**
- **Neue Entwicklungen bei der ATLAS-Ausfuhr/ neue Codierungen zum 01.01.2014**
- **Neue Präferenzabkommen der EU/ Auswirkungen auf Ihre Lieferantenerklärungen**
- **und vieles mehr**

Natürlich stehe ich Ihnen wie immer gerne für weitere Rückfragen zur Verfügung.

With kind regards
Stefan Schuchardt

Inhalt der Sonderausgabe „Zolländerungen 2014“

Änderungen im Bereich der Außenhandelsstatistik

Warentarifnummern 2014 +++ Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik +++ Intrastat 2014

Änderungen bei Umsatzsteuer und Binnenmarkt

Grundlagen von steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen +++ Belegnachweis bei Beförderungslieferungen +++ Belegnachweis bei Versandungsfällen +++ Belegnachweise in Abholfällen: Die „Gelangensbestätigung“

Das neue Außenwirtschaftsrecht (AWG/ AWW) und Exportkontrolle 2014

Änderungen im Bereich der Zollverfahren +++ Änderungen im Bereich der Exportkontrolle +++ Aktuelle Embargosituation: Iran, Syrien, Zentralafrikanische Republik +++ US-Reexportrecht +++ Änderungen im Bereich der Meldepflichten im Zahlungsverkehr +++ Änderungen im Bereich der Straf- und Bußgeldvorschriften +++ Die neue sanktionsbefreiende Selbstanzeige

Änderungen bei Zollrecht und ATLAS-Ausfuhr

Aktueller Stand „Zollkodex der Union“ +++ ATLAS-Ausfuhr: Neue Merkblätter und Verfahrensanweisungen

Warenursprung/ Präferenzen/ Lieferantenerklärungen

Aktuelle Entwicklungen bei Präferenzabkommen +++ Neues Allgemeines Präferenzsystem für Entwicklungsländer 2014

Sonstige Änderungen 2014

AUMA veröffentlicht Auslandsmesseprogramm 2014 +++ Neuer Leitfaden „Freihandelsabkommen weltweit“ +++ Russland: noch immer Verwirrung um Carnet TIR-Verfahren +++ SEPA: Spätestens ab August 2014 haben Kontonummer und Bankleitzahl ausgedient +++ Neue Pauschbeträge für Auslandsdienstreisen ab 01.01.2014

Änderungen im Bereich der Außenhandelsstatistik

Warentarifnummern 2014

Wie in jedem Jahr gibt es auch 2014 einige Änderungen im Bereich der Warentarifnummern. Nachdem die Kombinierte Nomenklatur bereits am 31.10.2013 im EU-Amtsblatt L 290 VO (EU) 1001/ 2013) veröffentlicht wurde, hat das Statistische Bundesamt im November nachgezogen. Betroffen sind in diesem Jahr die Kapitel 03, 16, 20, 27, 31, 44, 61, 70, 73, 76, 84, 85, 87, und 96. Eine kompakte Übersicht über sämtliche Änderungen haben wir Ihnen im Download-Bereich zusammengestellt. Außerdem erhalten Sie beim Statistischen Bundesamt eine umfangreiche Gegenüberstellung der alten und neuen Warentarifnummern, die Sie unter www.destatis.de abrufen können. Sollten Sie von Änderungen betroffen sein, besteht übrigens auch die Möglichkeit, über die sogenannte „SOVA-Leitdatei“ alle Änderungen einfach und bequem in Ihr Softwaresystem überspielen zu lassen.

Bitte beachten Sie außerdem, dass Sie als *Zugelassener Ausführer* eventuelle Änderungen von Warentarifnummern in Ihrer Bewilligung anpassen lassen müssen, da der Zoll geänderte Nummern nicht automatisch korrigiert. Sollte Ihre Bewilligung die Tarifnummern auf Basis der HS-Position erfasst haben, ist keine Anpassung erforderlich, da sich bei den „Vierstellern“ 2014 keine Änderungen ergeben haben.

Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

Im Statistischen Länderverzeichnis gibt es 2014 keine Änderungen, so dass Sie mit der Fassung des Jahres 2013 weiter arbeiten können. Da das französische Übersee-Departement „Mayotte“ zum 01.01.2014 der Europäischen Union beigetreten ist, wurde es offiziell in das Zollgebiet der EU aufgenommen (nicht jedoch in das *Steuergebiet* für Umsatz- und Verbrauchssteuern gem. RL 2006/112/EG). Sollten Sie ab 01.01.2014 Zollanmeldungen für die schöne Südseeinsel haben, verwenden Sie bitte im Feld „Art der Anmeldung“ die Codierung „CO“, die zollrechtliche Ländercodierung ändert sich von „YT“ in „FR“.

Intrastat 2014

Auch im Bereich der Intrastat gibt es keine dramatischen Umwälzungen. Nachdem in den vergangenen Jahren die Papiermeldungen immer weiter rückläufig waren, wurde das alte Papierverfahren zum 01.01.2014 vollständig abgeschafft. Somit sind ab sofort nur noch elektronische Meldungen möglich; dies betrifft auch Korrekturen einer fehlerhaften elektronischen Meldung. Die Meldeschwellen bleiben wie bisher bei € 500.000 in jeder Verkehrsrichtung. Bitte beachten Sie bei der Überwachung der Meldeschwelle, dass seit 01.07.2013 auch Lieferungen nach Kroatien (und Bezüge aus Kroatien) meldepflichtig sind. Im Dezember 2014 hat das Statistische Bundesamt ein neues „Merkblatt zur Intrahandelsstatistik 2014“ herausgegeben, das Sie ebenfalls im Downloadbereich erhalten können.

Änderungen bei Umsatzsteuer und Binnenmarkt

Das Thema Umsatzsteuer/ Binnenmarkt wird zum 01.01. durch die endgültige Einführung der *Gelangensbestätigung* dominiert. Dieser neue Nachweis ist Pflicht für sämtliche Selbstabholerfälle ab 01.01.2014.

Grundlagen von steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen

Bei einer innergemeinschaftlichen Warenlieferung wird ein Gegenstand an einen Kunden im EU-Ausland verkauft. Eine derartige Lieferung darf nur dann steuerfrei erfolgen, wenn sämtliche nachstehende Bedingungen erfüllt sind

- ✓ Lieferung einer **Ware**
- ✓ durch ein **Unternehmen mit gültiger USt.-Id. Nr. eines EU-Mitgliedsstaats**
- ✓ an ein **Unternehmen mit gültiger USt.-Id. Nr. eines anderen EU-Mitgliedsstaats**
- ✓ **aus dem Gebiet** eines EU-Mitgliedsstaats
- ✓ **in das Gebiet** eines **anderen EU-Mitgliedsstaats**.

Wird nur einer dieser Punkte nicht erfüllt (z. B. kein Grenzübertritt der Ware), so handelt es sich nicht um eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung, die Fakturierung hat demzufolge Brutto mit deutscher Umsatzsteuer zu erfolgen.

Neben der korrekten Prüfung der ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer hat der Verbringungsnachweis eine besondere Bedeutung. Zur Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen ist gegenüber der deutschen Finanzverwaltung nämlich ein Belegnachweis über die Verbringung der Ware ins übrige Gemeinschaftsgebiet zu erbringen. Die Art, wie der Belegnachweis zu führen ist, unterscheidet sich je nach Art der innergemeinschaftlichen Verbringung. Grundsätzlich sind folgende Fälle denkbar:

- ✓ **Beförderungslieferung** (Sie liefern die Ware selbst aus)
- ✓ **Versendungslieferung** (Sie übergeben die Ware an einen von Ihnen beauftragten Spediteur, der die Ware auf Ihre Rechnung ausliefert)
- ✓ **Abhollieferung** (Kunde bzw. der vom Kunden beauftragte Spediteur holt die Ware bei Ihnen ab)

Belegnachweis bei Beförderungslieferungen

Bei der Beförderungslieferung liefern Sie die Ware selbst an den Kunden aus. Dies kann mit eigenem Lkw oder Transporter geschehen oder durch persönliche Übergabe der Ware, z. B. durch einen Vertriebs- oder Servicemitarbeiter. Als Belegnachweis wird eine vom Kunden unterschriebene Bestätigung benötigt, dass er die Ware tatsächlich erhalten hat. Diese Bestätigung könnte (beispielsweise auf Ihren Lieferschein gedruckt) wie folgt aussehen:

Hiermit bestätige ich den Erhalt der oben genannten Waren.

Datum der Warenübergabe:

Ort der Warenübergabe:

Name (in Druckbuchstaben), Unterschrift, Firmenstempel (optional)

Belegnachweis bei Versandungsfällen

Ein Versandungsfall liegt immer dann vor, wenn der Versender die Ware von einem von ihm beauftragten Dritten (z. B. Spediteur, Frachtführer, Reederei etc.) transportieren lässt. Als Belegnachweis sind hier beispielsweise der CMR-Frachtbrief, eine „weiße“ Spediteurbescheinigung (auch: Spediteurbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke) oder auch ein Konnossement im Seeverkehr möglich.

CMR steht für „Convention relative au contrat de transport international de Marchandises par Route“ und ist das wesentliche Beförderungsdokument für den internationalen Straßenverkehr. Der CMR-Frachtbrief hat die Aufgabe, den Abschluß und den Inhalt des Frachtvertrages nachzuweisen und ist darüber hinaus auch der Versandungsbeleg für Umsatzsteuerzwecke. In der Praxis werden CMR-Frachtbriefe von der Finanzverwaltung jedoch nur dann als ordnungsgemäße Versandungsbelege akzeptiert, wenn sie vollständig ausgefüllt sind. *Von besonderer Bedeutung sind die Unterschriften in den Feldern 22 bis 24.*

Während die Unterschrift des Versenders in Feld 22 und diejenige des Frachtführers bei Übernahme der Ware beim Versender noch einfach zu „beschaffen“ sind, fehlt die Unterschrift des Warenempfängers (Feld 24) häufig, da der Rücklauf von CMR-Frachtbriefen vom Empfänger zum Versender nicht immer reibungslos funktioniert. Derartige Belege sind nach Auffassung des BFH keine gültigen Versandungsnachweise.

Tipp: Auch Kopien des CMR-Frachtbriefs sind als Versandungsnachweis gültig. Beispielsweise könnte Ihr EU-Kunde den CMR-Frachtbrief unterschreiben, einscannen und Ihnen per E-Mail zurücksenden. Das ausgedruckte Dokument ist – vollständig ausgefüllt und unterzeichnet – ein gültiger Verbringungsnachweis.

Selbstverständlich kann auch die vom Spediteur ausgestellte „Spediteurbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke“ als Versandungsnachweis herangezogen werden, die übrigens immer dann elektronisch (also ohne Unterschrift) übermittelt werden darf, wenn erkennbar ist, dass sie aus dem Verfügungsbereich der Spedition (z. B. durch Header-Überschrift in der E-Mail) abgesendet wurde. Wird die Spediteurbescheinigung nicht elektronisch übermittelt, so muss sie vom Spediteur eigenhändig unterschrieben werden. Mit Genehmigung der für den Spediteur zuständigen Oberfinanzdirektion ist es jedoch möglich, einen Unterschriftsstempel/ Faksimile (selten) oder einen maschinellen Andruck (Regelfall) zu verwenden. In diesem Fall muss der Spediteur allerdings auf die Genehmigungsverfügung der jeweiligen Oberfinanzdirektion unter Angabe von Aktenzeichen und Datum hinweisen.

Bitte beachten Sie, dass die Spediteurbescheinigung im Grundsatz gültig bleibt, jedoch um einige Angaben ergänzt werden muss.

Eine Spediteurbescheinigung kann auch aus mehreren Dokumenten bestehen (z. B. könnte sich die Warenbezeichnung aus einem Lieferschein oder einer Rechnung ergeben) und sie darf als Sammelbestätigung (beispielsweise für einen Monat oder für ein Kalenderquartal) abgegeben werden.

Belegnachweise in Abholfällen: Die „Gelangensbestätigung“

Umsatzsteuerlich problematisch waren schon immer die sogenannten „Abholfälle“, bei denen der Kunde die Ware vom Versender persönlich abholt oder durch einen Dritten (Spediteur, Frachtführer) abholen lässt. Das Problem besteht darin, dass der Abholer bisher nur eine sog. „Verbringensversicherung“ abgeben muss, also eine Erklärung, dass er beabsichtigt, die Ware unmittelbar in das EU-Ausland zu verbringen.

An dieser Stelle wird nun mit der Einführung der Gelangensbestätigung die Nachweispflicht für Exporteure verschärft. Ab 01. Januar 2014 muss in sämtlichen „Selbstabholerfällen“ die tatsächlich erfolgte Verbringung der Ware in das EU-Ausland nachgewiesen werden.

Bei der Gelangensbestätigung handelt es sich um eine Bestätigung des Warenempfängers, dass er die Ware in einem bestimmten Monat im übrigen Gemeinschaftsgebiet erhalten hat. Der Mindestinhalt einer Gelangensbestätigung umfasst

- ✓ Name und Anschrift des Abnehmers
- ✓ Menge und handelsübliche Bezeichnung des gelieferten Gegenstands
- ✓ Ort und Monat des Erhalts des Gegenstands
- ✓ Ausstellungsdatum der Gelangensbestätigung
- ✓ Unterschrift des Abnehmers oder seines Bevollmächtigten

Als Alternativbeleg kann die Gelangensbestätigung übrigens auch im Versendungsfall (z. B. als Ersatz für einen unvollständigen CMR-Frachtbrief) oder im Beförderungsfall verwendet werden. Sie ist jedoch als Belegnachweis für Abholfälle ab 01.01.2014 zwingend vorgeschrieben.

Die Gelangensbestätigung kann in weitestgehend freier Form eingeholt werden, es besteht keine Bindung an einen bestimmten Vordruck. Das BMF hat jedoch Formularentwürfe in Deutsch, Englisch und Französisch entworfen, die Sie nutzen können (aber nicht müssen).

Tipp: Den amtlichen Vordruck zur Gelangensbestätigung müssen Sie nicht verwenden. Er dient zur Orientierung und schafft Rechtssicherheit. Die Gelangensbestätigung kann auch in englischer oder französischer Sprache abgegeben werden.

Tipp: Anstelle des amtlichen Vordrucks empfehle ich Ihnen die Verwendung eines Dokuments, das der Kunde schon kennt, beispielsweise Ihren Lieferschein oder Ihre Rechnung. Da das Dokument bereits Name und Anschrift des Abnehmers sowie die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des gelieferten Gegenstandes beinhaltet, müssten Sie es noch um einen Satz wie „*Ich bestätige den Erhalt der o. g. Ware hier in Nancy im Januar 2014*“ ergänzen. Lassen Sie sich diesen Lieferschein/ diese Rechnung nun mit *Ausstellungsdatum* unterschreiben und fertig ist Ihre Gelangensbestätigung. Ergänzend empfehle ich noch die Aufbringung des *Firmenstempels* Ihres Kunden, wengleich dies nicht zwingend erforderlich ist.

Elektronische Übermittlung möglich

Die Gelangensbestätigung kann auch elektronisch übermittelt werden, beispielsweise via E-Mail (auch mit angehangener Bild- oder Textdatei), per Telefax oder per Download. In diesem Fall ist eine Unterschrift dann nicht erforderlich, wenn klar erkennbar ist, dass diese Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers begonnen hat (z. B. anhand einer firmenzugehörigen E-Mail-Adresse wie sampleman@company.co.uk). Es ist unschädlich, wenn Ihnen diese E-Mail-Adresse vorher nicht bekannt war. Außerdem muss die Internetdomain weder auf den Ansässigkeitsstaat Ihres Kunden noch auf den Bestimmungsstaat der Lieferung hinweisen.

Noch ein Hinweis zur Archivierung von elektronisch erhaltenen Gelangensbestätigungen: für *umsatzsteuerliche Zwecke* darf sowohl die E-Mail selbst als auch eine möglicherweise angehängte Gelangensbestätigung als ausgedruckter Beleg aufbewahrt werden. Allerdings entspricht diese Vorgehensweise nicht den Grundsätzen zur Archivierung und Prüfbarkeit von digitalen Unterlagen gemäß *Abgabenordnung*. Fazit: elektronisch übermittelte Dokumente müssen auch elektronisch aufbewahrt werden.

Gelangensbestätigung darf auch aus mehreren Dokumenten bestehen

Der Nachweis für Umsatzsteuerzwecke muss dabei nicht zwingend mit einer einzigen Bescheinigung nachgewiesen werden, sondern kann sich auf mehrere Dokumente erstrecken, aus denen sich die geforderten Mindestangaben insgesamt ergeben. Beispielsweise wäre ein Lieferschein in Verbindung mit einer E-Mail des Warenempfängers über den Erhalt der Ware gem. Lieferschein eine gültige Gelangensbestätigung. Bei der Versendung mit Paketdiensten beispielsweise reicht der Lieferschein in Verbindung mit der elektronischen Auftragserteilung und dem Sendungsverlaufsprotokoll („tracking-und-tracing-Protokoll“) ebenfalls als Gelangensbestätigung aus. Dieses Sendungsverlaufsprotokoll muss den Monat und den Ort des Endes der Versendung im übrigen Gemeinschaftsgebiet enthalten und einen Bezug zu den mitgeltenden Dokumenten aufweisen.

Gerade für das Massengeschäft mit Paketsendungen ist eine weitere Vereinfachung sehr interessant: für sämtliche Warenlieferungen unter € 500 können Sie auf das „tracking-and-tracing-Protokoll“ verzichten und sich auf den Nachweis der Bezahlung (z. B. Postquittung oder Kontoauszug) beschränken.

Sammelbestätigung ist möglich

Es muss nicht für jede einzelne Lieferung eine separate Gelangensbestätigung abgegeben werden, vielmehr können auch Sammelbestätigungen beispielsweise für die Lieferungen eines Monats (bis maximal ein Kalenderquartal) abgegeben werden. In diesem Fall bestätigt der EU-Kunde, in welchem Monat er der Waren gemäß aufgelisteter Rechnungs-Nr. (alternativ: Lieferschein-Nr.) erhalten hat.

Diese Sammelbestätigung kann auch per E-Mail erfolgen. Somit wäre denkbar, dass ein Versender mit insgesamt vier (quartalsweise abgegebenen) Bestätigungen des Warenempfängers pro Geschäftsjahr auskommt. Diese Regelung ist besonders sinnvoll für regelmäßige Abhollieferungen von Großkunden oder Tochtergesellschaften aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet. Obwohl dies

eine sehr pragmatische Lösung darstellt, birgt sie dennoch ein gewisses Risiko: sollte nämlich die Sammelbestätigung eines Kunden ausbleiben, so besteht de facto kein Verbringungsnachweis für die Abhollieferungen eines gesamten Quartals. Bei den mitunter hohen innergemeinschaftlichen Umsätzen gerade mit Großkunden sollte dieses Risiko daher sehr sorgfältig abgewogen werden. Eine mögliche Lösung könnte darin liegen, der monatlichen Sammelrechnung eine entsprechende (vorab ausgefüllte) Gelangensbestätigung beizufügen, die der Kunde vor Ort prüfen und unterschrieben wieder zurücksenden kann (z. B. per Telefax oder als PDF-Dokument per E-Mail).

Aufbewahrung bei Logistikunternehmen nicht empfehlenswert

Die Gelangensbestätigung kann auch bei einem Logistikunternehmen aufbewahrt werden, wenn Ihnen dieses bestätigt, über eine gültige Gelangensbestätigung des Abnehmers zu verfügen. Aus meiner Sicht ist diese Vorgehensweise jedoch nicht sinnvoll, da einerseits an der Beförderung vom Versender bis zum Warenempfänger verschiedene Transportunternehmen beteiligt sein können und andererseits keine Garantie dafür besteht, dass das Logistikunternehmen zum Zeitpunkt einer eventuellen Steuerprüfung bei Ihnen überhaupt noch existiert. Im Übrigen warnen Logistikverbände ihre Mitglieder vor der Abgabe derartiger Erklärungen, da diese mit der Einholung und Archivierung von Gelangensbestätigungen selbst ein hohes finanzielles Risiko (und unnötige Mehrkosten) eingehen. Fazit: Bewahren Sie Gelangensbestätigungen im eigenen Unternehmen auf und verzichten auf die Einbeziehung von Logistikunternehmen.

Das neue Außenwirtschaftsrecht (AWG/ AWV) und Exportkontrolle 2014

Zum 01. September 2013 ist das neue Außenwirtschaftsrecht in Form der novellierten AWG und AWV in Kraft getreten. Das seit seiner Einführung im Jahr 1962 immer wieder überarbeitete und an verschiedene EU-Gesetze angepasste deutsche Außenwirtschaftsrecht gleichte am Ende einem „Flickenteppich“, der nur noch von Insidern überblickt werden konnte. Das neugefasste Außenwirtschaftsrecht wurde sprachlich modernisiert, von einigen Vorschriften „entschlackt“ und grundlegend überarbeitet.

Änderungen im Bereich der Zollverfahren

Grundlegend neu im Bereich der Zollverfahren ist, dass die „Einfuhrliste“ ersatzlos gestrichen wurde. Seit 01.09. müssen eventuelle Einfuhrbeschränkungen über den elektronischen Zolltarif (EZT-Online) abgerufen werden. Alle anderen Zollverfahren z. B. das Anschreibeverfahren, das einstufige Ausfuhrverfahren sowie die Gestellung außerhalb des Amtsplatzes (bisher § 9 (2) AWF a. F., jetzt § 12 (4) AWV n. F.), mündliche Zollanmeldung bleiben wie gewohnt bestehen.

Änderungen im Bereich der Exportkontrolle

Im Bereich der Exportkontrolle ist neu, dass der umgangssprachlich als deutsche „Ausfuhrliste“ bekannte „Teil I Abschnitt C“ nunmehr unter „Teil I Abschnitt B“ geführt wird. Dieser enthält nur noch national codierte Dual-Use-Güter („900er-Güter“) und wurde auf nur noch 12 nationale Sonderpositionen reduziert. In 6 dieser Positionen wurde zudem der Kreis der erfassten Länder reduziert. Diesbezüglich wurden auch die Unterlagencodierungen für die ATLAS-Ausfuhr geändert, eine aktualisierte Aufstellung finden Sie im Download-Bereich. Bei der Ausfuhr und Verbringung von Rüstungsgütern (Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste) gibt es keine grundlegenden Änderungen, die Genehmigungspflicht für Verbringungen findet sich nunmehr in § 11 (1) Satz 1 AWV.

Für im Anhang I der EU-Dual-Use-VO genannten Dual-Use-Güter ist seit 01.09.2013 die bisher verpflichtende Verbringungsgenehmigung nach § 7 (2) AWV a. F. entfallen. Die neue Regelung des § 11 (2) AWV n. F. bezieht sich nur noch auf die national erfassten Dual-Use-Güter („900er-Güter“), sofern dem Versender bekannt ist, dass das Endbestimmungsland eines der genannten Länder ist. Keine Verbringungsgenehmigung ist erforderlich für die von Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung erfassten Güter. Hier ist seit 01.09.2013 eine Ausfuhrgenehmigung am Sitz des Ausführers (von diesem) zu beantragen.

Für national gelistete Dual-Use-Gütern („900er-Güter“) ist eine Ausfuhrgenehmigung immer dann erforderlich, wenn das Endbestimmungsland in der jeweiligen Ausfuhrlistennummer genannt ist. Zu beachten sind auch die Wertfreigrenzen für Ausfuhr und Verbringung von 900er-Gütern welche auf € 5.000 angehoben wurden (Rechtsquelle: § 8 (3) AWV n. F. i. V. m. § 11 (5) Nr. 3 AWV). Wie bisher werden diese Wertfreigrenzen werden durch das Rechnungsentgelt - hilfsweise durch den „statistischen Wert“ ermittelt.

Bei der Ausfuhr und Verbringung nicht gelisteter Güter wurde der § 5c AWF a. F. („Kuba-Regelung“, Länderliste K) wurde ersatzlos gestrichen. Die übrigen nationalen Beschränkungen bei der Ausfuhr und Verbringung nicht gelisteter Güter bleiben jedoch bestehen, haben allerdings eine neue Rechtsquelle: aus § 5d AWF a. F. wird § 9 AWV n. F. und aus § 7 (3) und (4) AWV a. F. wird § 11 (3) und (4) AWV n. F. Für diese Güter wurden die Wertfreigrenzen ebenfalls auf € 5.000 angehoben.

Neben den genannten Änderungen im Rahmen des neuen Außenwirtschaftsrechts wurden im Rahmen der Feuerwaffenverordnung neue Regularien geschaffen. Demnach müssen für sämtliche Güter, die von der Feuerwaffen-VO erfasst werden zusätzliche technische Angaben gemacht werden und eine Erklärung über eine eventuell geplante Durchfuhr durch Drittstaaten abgegeben werden.

Aktuelle Embargosituation: Iran, Syrien, Zentralafrikanische Republik

Auch in der aktuellen Embargosituation ist viel Bewegung. Zu erwähnen ist hier zunächst das Iran-Embargo. Im Nachgang zu den Gesprächen in Genf am 24.11.2013 soll das bestehende Iran-Embargo für sechs Monate befristet gelockert werden (Beschluss 2013/685/GASP vom 26.11.13). Dabei sollen die Sanktionen zur Aussetzung des Importverbotes für petrochemische Produkte aus dem Iran, das Handelsverbot für Gold/ Edelmetalle sowie das Versicherungsverbot für Transporte iranischen Öls gelockert werden. Außerdem soll die Meldeschwelle für Zahlungseingänge aus

dem Iran bei der Deutschen Bundesbank von derzeit € 10.000 heraufgesetzt werden. Wie diese Änderungen umgesetzt werden und wann die Lockerung beginnt, hängt von Änderung der entsprechenden EU-Verordnungen ab. Bitte beachten Sie, dass die bestehenden Rechtsakte zunächst unverändert in Kraft bleiben. Obwohl mittlerweile wieder verstärkte Nachfrage aus dem Iran zu verzeichnen ist, wird die tatsächliche Abwicklung von Iran-Geschäften auch künftig aufwändig bleiben. Auch die Probleme bei der Zahlungsabwicklung werden zunächst bestehen bleiben.

Das Syrien-Embargo bleibt auch Anfang 2014 verschärft. Ausfuhrverbote bestehen weiterhin für Luxusgüter und national gelistete Dual-Use-Güter. Im Zuge der weiteren Verschärfung der Finanzsanktionen wurde auch eine Genehmigungspflicht für Güter der internen Repression eingeführt (VO 36/ 20132 und 509/ 2012). Das vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Anfang Dezember 2013 verhängte Waffenembargo gegen die Zentralafrikanische Republik wurde zwischenzeitlich von der Europäischen Union umgesetzt (2013/798/GASP vom 23.12.2013).

US-Reexportrecht

Auch das US-Reexportrecht unterliegt derzeit einer umfassenden Reform. Grundsätzlich sollten Sie sich als deutscher Exporteur über die Klassifizierung von US-Gütern (EAR, ECCN bzw. USML) im Klaren sein. Nach der Licence Exception STA (§ 740.20 EAR) genießen Europäische Kunden bei der Weiterverwendung einer von US-Lieferanten genannten ECCN-Nr. nunmehr Vertrauensschutz. Trotz einzelner Vereinfachungen bleibt das US-Reexportrecht hochkomplex.

Änderungen im Bereich der Meldepflichten im Zahlungsverkehr

Ein unter Umständen nicht unerheblicher Mehraufwand ergibt sich aus den neuen Meldevorschriften für die Bundesbank. Meldepflichtig sind Transaktionen, die € 12.500 (oder den Gegenwert) übersteigen, allerdings sind (nach wie vor) Zahlungen für Warenimporte und -exporte sowie kurzfristige Finanztransaktionen (z. B. „Cash Pooling“) meldebefreit.

Zu den meldepflichtigen Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr zählen neben Kapitalverkehr, Vermögensanlagen und Wertpapiergeschäften, Finanzderivaten und Kapitalerträgen insbesondere Aufrechnungen und Verrechnungen (sog. „Netting“), also z. B. wenn innerhalb einer Unternehmensgruppe gegenseitig geschuldete Beträge während eines bestimmten Zeitraums untereinander aufgerechnet werden und zum Ende der Abrechnungsperiode nur der Spitzenbetrag ausgeglichen wird.

Mit Abschaffung der früheren Papiermeldung auf der „Anlage Z1“ sind alle außenwirtschaftlichen Meldungen von Unternehmen, Banken, öffentlichen Stellen und Privatpersonen elektronisch (Anlagen Z4 oder Z10) direkt bei der Deutschen Bundesbank zu melden. Es gibt keine Übergangsfrist. Für viele Unternehmen ergibt sich daraus ein erheblicher Mehraufwand.

Änderungen im Bereich der Straf- und Bußgeldvorschriften

Auch im Bereich der Straf- und Bußgeldvorschriften gibt es einige Neuerungen. Grundsätzlich steht die Ausfuhr von Waren oder technischen Unterlagen für von der Ausfuhrliste verbotene Waren unter Strafe (§ 34 AWG a. F.). Wird durch eine verbotene Ausfuhr die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, so ist die Tat sogar ein Verbrechen.

Die vorsätzliche ungenehmigte Ausfuhr von Dual-Use-Gütern wird künftig als Straftat verfolgt, während dies früher nur unter bestimmten Bedingungen möglich war. Für sämtliche Verstöße gegen Waffenembargos werden die Freiheitsstrafen von bisher maximal fünf Jahren auf „bis maximal zehn Jahre“ erhöht.

Die neue sanktionsbefreiende Selbstanzeige

Gleichzeitig wird fahrlässiges Handeln nur noch mit einem Bußgeld geahndet. Damit sollen Arbeitsfehler von ansonsten gewissenhaften Mitarbeitern nicht kriminalisiert werden. In diesem Zusammenhang ist die neue sanktionsbefreiende Selbstanzeige nach § 22 (4) für Verstöße im Sinne des § 19 (2) bis (5) AWG von besonderer Bedeutung.

Demnach sind bestimmte fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten sind unter folgenden Voraussetzungen bußgeldfrei:

1. Es darf sich lediglich um einen fahrlässigen Verstoß im Sinne des § 19 (2) bis (5) AWG handeln (Arbeits-, Form- und Flüchtigkeitsfehler wie Melde-, Informations-, Vorlage-Bereitstellungs-, Aufbewahrungs-, Offenlegungs- oder Unterrichtungspflichten).
2. Der Verstoß muss bei einer eigenen (unternehmensinternen) Kontrolle aufgedeckt worden sein (Eigenkontrolle). Hinweis: eine Selbstanzeige ist ausgeschlossen, wenn eine Behörde bereits Ermittlungen wegen dieses Verstoßes aufgenommen hat.
3. Der Verstoß muss der zuständigen Behörde angezeigt werden
4. Es müssen angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Wiederholungen getroffen worden sein (punktuelle, angemessene Verbesserungen, um Verstöße aus gleichem Grund zu verhindern – keine „Best-Practice-Compliance“)
5. Es dürfen (in dieser Angelegenheit) noch keine Ermittlungen seitens der Behörden aufgenommen worden sein

Hinweis: Diese fünf Voraussetzungen sind kumulativ zu erfüllen.

Ziel der neuen Regelung ist es, die interne Überwachung zu verbessern, Arbeitsfehler zu melden und die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den exportierenden Unternehmen und den Behörden zu stärken. Die Anzeige hat allgemein bei der Zollbehörde oder – je nach Zuständigkeit – beim HZA, beim BAFA oder bei der Bundesbank zu erfolgen.

Aus meiner Sicht ist die „Renovierung“ und „Entrümpelung“ von AWG/ AWV weitestgehend geglückt, insgesamt ist die Handhabung von AWG/ AWV leichter und die Lesbarkeit ist deutlich verbessert. Der Wegfall der Z1-Meldung (Meldewesen Bundesbank) sorgt für höheren Aufwand und Mehrkosten bei den Unternehmen. Formfehler aus Unkenntnis der neuen Regelung sind m. E. vorhersehbar.

Die Neuregelung zur strafbefreienden Selbstanzeige ist vernünftig und klingt plausibel. Ob jedoch die trennscharfe Abgrenzung zwischen grober Fahrlässigkeit (=Ordnungswidrigkeit) und bedingtem Vorsatz (=Straftat) immer zu treffen ist, bleibt abzuwarten. Die neue Selbstanzeige ist somit grundsätzlich begrüßenswert, ob sie jedoch die in sie gesetzten Erwartungen in der Praxis erfüllen kann, bleibt abzuwarten.

Änderungen bei Zollrecht und ATLAS-Ausfuhr

Aktueller Stand „Zollkodex der Union“

Nachdem der aktuelle Zollkodex bereits seit 1992/ 1993 in Kraft ist, sollte er ursprünglich schon 2008 durch den sogenannten „Modernisierten Zollkodex (MZK) abgelöst werden, die entsprechende Durchführungsverordnung sollte demnach zum 24.06.2013 anwendbar sein.

Nun kommt offensichtlich alles ganz anders, der der im Prinzip fertige MZK kommt gar nicht mehr zur Anwendung, stattdessen ist zum 30.10.2013 der neue Unions-Zollkodex (UZK) in Kraft getreten (Veröffentlichung in Abl. 269 vom 10.10.2013). Da für den neuen UZK jedoch noch keine Durchführungsverordnung vorliegt, bleibt der aktuelle Zollkodex auch weiterhin in Kraft. Der UZK wird demnach erst zum 01.05.2016 anwendbar sein.

Für uns bedeutet das zunächst „Entwarnung“ für das Jahr 2014, die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Wenngleich schon verschiedene Neuerungen abzusehen sind, wird deren inhaltliche Ausgestaltung in Gestalt der Durchführungsverordnung entscheidend sein.

ATLAS-Ausfuhr: Neue Merkblätter und Verfahrensanweisungen

Auch zum Jahresende wurde das „Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen“ (früher: Merkblatt zum Einheitspapier) wieder aktualisiert. Diese quasi offizielle „Ausfüllanleitung“ für ATLAS hat mittlerweile einen Umfang von 211 Seiten, die ATLAS-Ausfuhr wird auf den Seiten 21 bis 45 behandelt. Das Merkblatt steht auf der Website www.zoll.de zum Download bereit. Im Zuge der Änderungen zum Jahreswechsel wurde auch die ATLAS-Verfahrensanweisung überarbeitet, die ebenfalls auf www.zoll.de zum Download bereit steht. Im Vergleich zur vorherigen Version wurden die Ausführungen zu den Themen „Anerkennung von Alternativnachweisen“, „Nachträgliche Ausfuhranmeldung“ und „Ausfuhr in Zusammenhang mit deinem Versandverfahren“ angepasst.

Warenursprung/ Präferenzen/ Lieferantenerklärungen

Aktuelle Entwicklungen bei Präferenzabkommen

Das Jahr 2013 brachte eine ganze Reihe neuer Präferenzabkommen hervor, die sich unter Umständen 2014 auf Ihre Lieferantenerklärungen auswirken können. Dazu zählen die Abkommen mit Peru (PE), Kolumbien (CO) sowie Zentralamerika (Costa Rica, Honduras, Guatemala, Nicaragua, El Salvador, Panama). Auch diese neuen Abkommen sind die üblichen

Präferenznachweise, nämlich EUR.1 bzw. Ursprungserklärung möglich. Sollten Sie über eine Bewilligung zum Ermächtigten Ausführer verfügen, so können Sie diese mit einem einfachen Anschreiben an Ihr Zuständiges Hauptzollamt erweitern lassen.

Im Jahr 2014 wird das neue Abkommen mit Singapur erwartet. Dieses Abkommen wird voraussichtlich nicht die Verwendung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 zulassen und damit für Warenwerte die € 6.000 übersteigen nur für Ermächtigte Ausführer anwendbar sein. Außerdem ist es möglich, dass auch die fertig verhandelten Abkommen mit Malaysia und Kanada im Verlauf des Jahres 2014 in Kraft treten könnten. Die weitere Entwicklung der Präferenzabkommen mit der Ukraine und mit Armenien bleibt abzuwarten. Im Prinzip sind beide Abkommen „unterschriftsreif“, liegen jedoch aufgrund der aktuellen politischen Situation in den Ländern „auf Eis“.

Die Ratifizierung der sich in Verhandlung befindlichen Abkommen mit den USA, Indien und Japan sind für das aktuelle Jahr nicht zu erwarten.

Neues Allgemeines Präferenzsystem für Entwicklungsländer 2014

Das bisherige APS-Präferenzsystem ist zum 31.12.2013 ausgelaufen und wurde bereit mit Verordnung (EU) 978/ 2012 neu geregelt. Diese Neufassung ist nunmehr am 01.01.2014 in Kraft getreten und gilt bis zum 31.12.2023. Hervorzuheben ist zunächst, dass für einzelne Länder die Zollvorteile aus einseitigen Präferenzen der EU entfallen sind. Dabei handelt es sich die Golfstaaten (Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, VAE) sowie um Libyen, Argentinien, Brasilien, Uruguay, Belarus, Russland, Kasachstan und Malaysia. Außerdem entfallen die Zollvorteile für sämtliche Länder, mit denen zum November 2012 ein separates Freihandelsabkommen bestand. Das bedeutet, dass hier ab sofort keine Wahlmöglichkeit mehr zwischen EUR.1 und Form A besteht.

Bei verbleibenden Entwicklungsländern entfallen Zollvorteile für einzelne Bereiche, z. B. China (fast alle Sektoren), Indien (z. B. Kap. 87), Ecuador, Indonesien, Nigeria, Thailand, Ukraine.

Sonstige Änderungen 2014

AUMA veröffentlicht Auslandsmesseprogramm 2014

Der Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft (AUMA) hat in seiner neuen Broschüre „Auslandsmesseprogramm der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesländer 2014“ die Termine und Kontaktdaten für die Messebeteiligungen von Bund und Ländern im Ausland bekanntgegeben. In der Übersicht erhalten Sie neben umfangreichen Informationen zu den Messen auch Hinweise zu Fördermöglichkeiten durch Bund und Ländern. Die Broschüre kann kostenlos beim AUMA bestellt oder als PDF-Datei heruntergeladen werden (Rubrik: Downloads & Publikationen).

Neuer Leitfaden „Freihandelsabkommen weltweit“

Schon Mitte 2013 hat die Germany Trade & Invest in Abstimmung mit dem Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA) in einer Publikation die vorhandenen Freihandelsabkommen der wichtigsten Wettbewerber der europäischen Industrie – nämlich von

China, Indien, Japan, Korea (Rep.) und die USA sowie der EFTA-Länder Schweiz und Norwegen näher untersucht. Die Studie kann unter der Bestell-Nr. 18410 zum Preis von 40 Euro bei Germany Trade & Invest bestellt werden.

Russland: noch immer Verwirrung um Carnet TIR-Verfahren

Entgegen der Ankündigung der Russischen Zollverwaltung vom 27.11.2013 kann das Carnet TIR-Verfahren in Russland bis auf weiteres vorübergehend fortgesetzt werden. Hintergrund ist, dass die Kündigung des Vertrags mit dem russischen Garantiegeber im TIR-Verfahren nun nochmals auf den 01.07.2014 verschoben wurde. Bereits heute wird jedoch in einigen russischen Regionen eine zusätzliche Garantie - die nicht im TIR-Übereinkommen vorgesehen ist - benötigt.

SEPA: Spätestens ab August 2014 haben Kontonummer und Bankleitzahl ausgedient

Für Verwirrung sorgte Anfang Januar die Meldung, dass die SEPA-Umstellung nun erst zum August 2014 vollzogen werden soll. Mit Einführung der "Single European Payment Area" (SEPA) wird nun ein einheitlicher europäischer Zahlungsraum eingeführt. Lastschriften und Bankverbindungen werden dann komplett über IBAN und BIC abgewickelt. Bis dahin müssen Unternehmen ihre Buchungssoftware umgestellt und bei der Bundesbank eine Gläubiger-ID besorgt haben. Der SEPA-Standard ist für alle europäischen Unternehmen verpflichtend.

Neue Pauschbeträge für Auslandsdienstreisen ab 01.01.2014

Mit Schreiben vom 11. November 2013 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die neuen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen bekannt gegeben.

Haben Sie noch Fragen oder interessieren Sie sich für eine kompakte Inhouse-Schulung zu den Themen „Zoll, Exportkontrolle und Umsatzsteuer im Binnenmarkt“? Sprechen Sie mich an, gerne unterstütze ich auch Ihr Unternehmen im Bereich der Export- und Zollabwicklung.

Über Contradius

Contradius ist auf **Export- und Zollberatung** spezialisiert. Zu meinen Beratungsfeldern gehören

- Organisation Ihrer Export- und Zollabwicklung, inkl. Präferenzrecht und Exportkontrolle
- Unterstützung bei der Beantragung vereinfachter Zollverfahren, z. B. AEO, ZA, EA etc.
- Unterstützung bei der Erstellung von Arbeits- und Organisationsanweisungen für den Zoll
- Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen
- Umsatzsteuer in Binnenmarkt und Export

Sie erhalten bis zu 50% staatliche Fördermittel für eine qualifizierte Exportberatung durch Contradius.

Fix per Fax ☎ 0 56 09/ 80 97 53

Anmeldung

Bitte nehmen Sie mich in den **kostenlosen Verteiler** des Exportbriefes auf. Der Exportbrief erscheint monatlich und informiert über wichtige Neuerungen für Exporteure in den Bereichen **Zolländerungen, Präferenzrecht, Exportkontrolle sowie Umsatzsteuer/ Binnenmarkt.**

Firma _____

Vorname _____

Nachname _____

Straße _____

PLZ/ Ort _____

e-Mail-Adresse _____

PS (Selbstverständlich können Sie sich auch wieder aus unserem Verteiler austragen. Eine E-Mail an info@contradius.de genügt.)

Impressum

Der Export-Brief ist eine gemeinsame Veröffentlichung der Contradius Export- und Zollberatung und des EXPORT-Verlags, Ahnatal. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Ergänzende Informationen zu den Nachrichtensplittern können Sie unter der Rubrik „Downloads“ auf der Homepage „www.contradius.de“ herunterladen.

Postanschrift

Contradius Export- und Zollberatung
und EXPORT-Verlag
Im Graben 18
34292 Ahnatal/ (Kassel)
Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE242446675

Kontaktdaten

Telefon: +49 (0) 56 09/ 80 97 51
Telefax: +49 (0) 56 09/ 80 97 53
E-Mail: info@contradius.de

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt

Zitate

Der EXPORT-Brief wird gerne zitiert. Bitte geben Sie bei sämtlichen Zitaten unbedingt die Quelle wie folgt an: „Exportbrief.de, Sonderausgabe Zolländerungen 2014“

Ahnatal/ (Kassel), 13.01.2014